

Fristen für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich

Im Gesetz sind nur Mindestfristen geregelt; diese sind gegebenenfalls zwingend zu verlängern.

Offenes Verfahren

		Angebotsfrist
Standardverfahren		30
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung
Nach Vorinformation		15
Bei Dringlichkeit		15
SEKTORENAUFTRAGGEBER		
Standardverfahren		30
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung
Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung		15
Bei Dringlichkeit		15

Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung

	Teilnahmefrist	Angebotsfrist
Standardverfahren für zentrale öff AG – siehe Anhang III	30	25
Standardverfahren für nicht zentrale öff AG	30	einvernehmlich (ansonsten 10)
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit oder einvernehmlich)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5 (außer einvernehmlich)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung
Nach Vorinformation		10
Bei Dringlichkeit	15	10
SEKTORENAUFTRAGGEBER		
Standardverfahren	15	einvernehmliche Festlegung (ansonsten 10)
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit oder einvernehmlich)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5 (außer einvernehmlich)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung

	Teilnahmefrist	Angebotsfrist
Standardverfahren für zentrale öff AG – siehe Anhang III	30	25
Standardverfahren für nicht zentrale öff AG	30	einvernehmliche Festlegung (ansonsten 10)
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit oder einvernehmlich)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5 (außer einvernehmlich)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung
Nach Vorinformation		10
Bei Dringlichkeit	15	10
SEKTORENAUFTRAGGEBER	15	einvernehmliche Festlegung (ansonsten 10)
Keine elektronische Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen		+5 (außer bei Dringlichkeit oder einvernehmlich)
Keine Angebotsübermittlung auf elektronischen Weg		+5 (außer einvernehmlich)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung

Wettbewerblicher Dialog

	Teilnahmefrist	Angebotsfrist
Standardverfahren	30	
SEKTORENAUFTRAGGEBER	15	

Dynamisches Beschaffungssystem

	Teilnahmefrist	Angebotsfrist
Standardverfahren für zentrale öff AG – siehe Anhang III	30	10
Standardverfahren für nicht zentrale öff AG	30	Einvernehmlich (keine Mindestfrist)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung
SEKTORENAUFTRAGGEBER	15	einvernehmlich (ansonsten 10)
Ortsbesichtigungen oder Einsichtnahmen vor Ort		Angemessene Verlängerung
Berichtigungen und zusätzliche Auskünfte		Angemessene Verlängerung